

**NIEDERSÄCHSISCHER FUSSBALLVERBAND E.V.**  
Kreissportgericht Hildesheim

Verfahren: [REDACTED]

verkündet am: 02.05.2023

Protest des [REDACTED] gegen die Wertung des Spieles der 1. Kreisklasse Hildesheim zwischen [REDACTED] am 15.04.2023;  
Endergebnis des Spieles 2 : 1 [REDACTED]

## **Urteil**

Das Sportgericht des NFV-Kreises Hildesheim hat im schriftlichen Verfahren am 02.05.2023 durch den Vorsitzenden des Kreissportgerichtes Hildesheim,

Klaus Kronhardt, FSV Algermissen

für Recht erkannt:

1. Der fristgerecht eingelegte Protest des [REDACTED] gegen die Spielwertung des o. g. Spieles wird zurückgewiesen.

[REDACTED] Die Kosten des Verfahrens, welche mit [REDACTED] angegeben werden, trägt der [REDACTED]

### **Gründe:**

Am 15.04.2023 fand das Punktspiel der 1. Kreisklasse Hildesheim, Staffel B, zwischen [REDACTED] statt.

Es endete mit 2 : 1 [REDACTED]

Gegen die Wertung dieses Spieles hat der [REDACTED] mit Schreiben vom

17.04.2023 fristgerecht Protest mit folgendem Tenor eingelegt:

„...mit dieser mail legen wir, der [REDACTED], Protest gegen die Wertung des Punktspiels [REDACTED] vom 15.04.2023 ein.

Der Grund für den Protest ist im angehangenen Word-Dokument beschrieben.

Ich hoffe auf eine positive Nachricht ihrerseits.

Mit sportlichem Gruß

[REDACTED]

[REDACTED]

Basierend auf die Rechts- und Verfahrensordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e. V. und Verfahrensordnung des § 16 Protest:

Gegen die Wertung eines Spieles kann innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel beim zuständigen Sportgericht Protest eingereicht werden.

Das Recht zur Einlegung des Protestes steht nur den beiden am Spiel beteiligten Vereinen zu.

Der Protest kann sich nur auf einen den Spielausgang nachteilig beeinflussenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen, wenn dieser die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.

Spielklasse: 1 Kreisklasse Hildesheim, Staffel B

Spieltag : 15.04.2023

Begegnung: [REDACTED] Ergebnis: 2:1

Schiedsrichter: [REDACTED]

85. Spielminute

Schiedsrichter [REDACTED] pfeift ein Foulspiel von dem Spieler [REDACTED] [REDACTED] und möchte diesem in der Folge die Gelbe Karte geben.

Der [REDACTED] führt den folgerichtigen Freistoß sofort aus, ohne dass Schiedsrichter [REDACTED] die Gelbe Karte [REDACTED] zeigen konnte.

In der Folge steckte er die Karte wieder ein und es ist aus dieser Situation das Tor zum 1:1 gefallen.

Folgender Regelverstoß ist seitens des Schiedsrichters [REDACTED] aufgetreten.

1. Die Gelbe Karte gegen [REDACTED] wurde im Spielbericht mit der 85. Minute eingetragen. (Obwohl er sie ihm nicht gezeigt hat)
2. Unter Berücksichtigung von Punkt 1. hätte [REDACTED] das Spiel mit einem Pfiff wieder freigeben müssen, was aber nicht passiert ist.

3. Durch die sofortige Ausführung ist in der 85. Minute der Treffer zum 1:1 für den [REDACTED] gefallen.

Vonseiten des Kreissportgerichtes wurde der Schiedsrichter [REDACTED] mit der Bitte angeschrieben, sich zum Sachverhalt zu äußern.

Nach erneuter Nachfrage ging am 02.05.2023 seitens des Schiedsrichters [REDACTED] folgende Stellungnahme ein:

„Sehr geehrter Herr Kronhardt

Hiermit möchte ich mich zu dem Protest des [REDACTED] Stellung nehmen [REDACTED]

Es lief die 85 Spielminute im Punktspiel [REDACTED] am 15.04.2023.

Der [REDACTED] begeht im Mittelfeld ein verwarnungswürdiges Foulspiel, was ich auch sofort pfeife und dadurch das Spiel unterbreche

Zeitgleich ziehe ich die gelbe Karte ein kleines Stück aus der Hosentasche heraus.

Da [REDACTED] mit dem Freistoß sofort die schnelle Spielfortsetzung gewählt hat und keiner der [REDACTED] Spieler das unterbinden wollte und es hat auch keiner das Spielen eingestellt hat, habe ich die Spielfortsetzung zugelassen.

Nach der Torerzielung habe ich die Verwarnung dem betreffenden Spieler, nachdem Ansprechen, gezeigt, bevor das Spiel mit dem Anstoß weitergegangen ist.

Diese in der Auswirkung unglückliche aussehende Szene habe ich im Nachgang auch mit dem anwesenden Schiedsrichterbeobachter besprochen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anhand dieser Ausführungen kommt das Kreissportgericht zu folgendem Urteil:

1. Der Protest des [REDACTED] muss hier zurückgewiesen werden.

Es ist für das Kreissportgericht nicht erkennbar, dass die Angaben des Schiedsrichters in seiner Stellungnahme nicht den Tatsachen entsprechen und insofern als glaubwürdig angesehen werden.

Gründe für ein derartig Verhalten des Schiedsrichters sind hier nicht erkennbar.

Auch ist der Schiedsrichter bislang in keiner Weise sportgerichtlich in Erscheinung getreten. Insofern gibt es aus Sicht des Kreissportgerichtes keinen Grund für einen Protest, welcher hiermit zurückgewiesen wird.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 11 Abs. 1 und 4 RuVO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

X<sup>1</sup> Gegen dieses Urteil ist der Rechtsbehelf der **Berufung zum Bezirkssportgericht** innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung dieses Urteils zulässig. Die Berufung soll eine Begründung sowie einen Antrag enthalten und in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage des Zugangs des Urteils.

Das elektronisch übermittelte Urteil gilt zu dem Zeitpunkt als zugestellt, den das Auslieferungsprotokoll des Absenders im DFBnet-Postfachsystem ausweist.

Auf die Bestimmungen der §§ 10, 11, 14, 17, 19 und 25 Abs. 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) wird hingewiesen.

Die Berufung ist beim Sportgericht des NFV-Bezirks Hannover, [REDACTED], einzulegen.

1 Gegen dieses Urteil ist der Rechtsbehelf der **Berufung gemäß § 17 Abs. 2 RuVO ausgeschlossen**, weil die Höhe der dort genannten Sperr- bzw. Geldstrafe nicht überschritten wird.

X<sup>1</sup> Gegen dieses Urteil ist der Rechtsbehelf der Beschwerde beim Kreissportgericht Hildesheim zulässig. Die Beschwerde kann aber nur auf formelle Mängel des Verfahrens gestützt werden. Für Form und Frist gelten die Hinweise zur Berufung entsprechend. Auf die §§ 10, 11, 14 und 18 RuVO wird hingewiesen.

## Kostenaufstellung



Gez. Kronhardt

Dieses Urteil wurde elektronisch ausgefertigt. Die Originalunterschriften befinden sich in der Grundakte beim Kreissportgericht.

### Verteiler:

Kreissportgericht, Vorsitzender (zur Akte)  
NFV Kreis Hildesheim, Vorsitzender (per mail)  
Kreisspielausschuss, Vorsitzende (per mail)  
Kreisschatzmeister (per mail)  
Kreisjugendausschuss (Vorsitzender)  
Verein (per mail)